

Satzung der VifaGe (Vielfalt Genießen) e.V.

Stand 16.03.2024

§ 1 Name, Sitz und Logo

Absatz 1

Der Verein führt den Namen „VifaGe (Vielfalt Genießen)“ e.V.

Absatz 2

Die VifaGe e.V. hat ihren Sitz in 61250 Usingen und wurde am 06.04.2022 in das Vereinsregister 105 des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.

Absatz 3

Das markenrechtlich geschützte Logo des Vereins ist die stilisierte Rune Berkana mit der Bezeichnung VifaGe. Die Nutzung des Logos außerhalb des Vereins kann nur mit Zustimmung der Initiatorin Anna-Maria Holl oder durch Genehmigung des Vorstands erfolgen.

§ 2 Zweck

Absatz 1

Die VifaGe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Absatz 2

Zweck der VifaGe ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, sowie des Umweltschutzes.

Absatz 3

Die VifaGe übt ihre Tätigkeit aus, indem sie

- zur Verfügung gestellte Flächen mit essbaren Pflanzen bestückt, deren Erträge kostenfrei geerntet werden dürfen,
- anstrebt, die Bedürfnisse des Menschen und des Naturschutzes miteinander zu vereinbaren,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt,
- finanzielle Mittel beschafft,
- Rahmenbedingungen schafft für die Bildungsarbeit zum Schutz von und zum verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Umwelt, sowie der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), und
- Informationen auf ihrer Homepage zur Verfügung stellt.

Absatz 4

Die VifaGe steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; sie ist überparteilich und überkonfessionell und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz. Rassistische, fremdenfeindliche und menschenrechtswidrige Auffassungen sind mit dem Grundsatz des Vereins unvereinbar. Der Name „Vielfalt Genießen“ ist auch als soziales Statement zu verstehen.

Absatz 5

Der Verein ist von Parteien und Interessensgruppen, gleich welcher Art, unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Absatz 1

Die VifaGe dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Absatz 2

Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

Absatz 2

Die Mitgliedschaft wird schriftlich unter Verwendung des Aufnahmeantrags beantragt. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Vorstands ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Absatz 3

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Beitragsordnung des Vereins geregelt, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Absatz 4

Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Nach dem Beitritt eines Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr abgebucht. Für das neue Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01. Januar fällig und wird zum 15.01. des Beitragsjahres abgebucht. Es kann auch eine monatliche Zahlungsweise oder die Zahlung per Überweisung vereinbart werden. *Absatz 5*

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Absatz 6

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Absatz 7

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt (Abs. 8),
- b) Tod,
- c) Streichung aus der Mitgliederliste (Abs. 9),
- d) Ausschluss (Abs. 10).

Absatz 8

Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Kalenderjahr noch zu zahlen.

Absatz 9

Mitglieder, die mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit enden die Mitgliederrechte. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags bzw. der vereinbarten Beitragsrate wahrgenommen werden.

Absatz 10

Der Vorstand kann auf Antrag eines in finanzielle Not geratenen Mitglieds oder nach billigem Ermessen den Beitrag einzelner Mitglieder kürzen oder aussetzen. Hierüber ist in bewilligten Fällen alle 6 Monate im Vorstand neu zu entscheiden. Das Aussetzen von Beiträgen ist längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich.

Absatz 11

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele der VifaGe verstoßen, ausschließen. Das betrifft insbesondere alle unter § 2 Abs. 4 genannten Grundsätze des Vereins, ihre Verletzung durch Äußerungen innerhalb wie

außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in Organisationen, die den Zwecken des Vereins nach § 2(4) entgegengesetzte Ziele vertreten. Der Vorstand kann beschließen, in solchen Fällen die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung auszuschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung des Vorstands Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Absatz 12

Stimmberechtigt oder wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Absatz 13

Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist in keinem Fall zulässig.

Absatz 14

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der VifaGe enden auch alle Ämter.

Absatz 15

Um § 2 Abs. 4 und 5 gerecht zu werden gibt es die Rolle des Fördermitglieds. Neben allen anderen, richtet sich diese Art der Mitgliedschaft besonders an politische oder religiöse Amtsträger (keine Ehrenämter), sowie Firmen. Mitglieder, die nach Anmeldung im Verein eine solche Position ausführen oder aufnehmen, werden automatisch für die Zeitspanne der aktiven Ausübung ihrer Tätigkeit zu Fördermitgliedern. Fördermitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie sind jedoch nicht berechtigt, an den Abstimmungen teilzunehmen oder sich in den Vorstand wählen zu lassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Absatz 1

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Absatz 2

Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Absatz 3

Die Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.

Absatz 4

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Absatz 1

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Jede Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen unter Angabe des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen.

Absatz 2

Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Verfolgung der Vereinszwecke erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Gegenstand, über den die außerordentliche Mitgliederversammlung Beschluss fassen soll, zu entnehmen sein.

Absatz 3

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Absatz 4

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; das Gleiche gilt für Wahlen. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Absatz 5

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstands aus den Mitgliedern des Vereins
- b) die Wahl der/des Kassenprüfers/in
- c) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung

- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes des Vorstands
- e) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung
- h) Beschlussfassungen über die Beschwerde von Vereinsmitgliedern gegen ihren Vereinsausschluss nach § 4 Abs. 2
- i) Beschlussfassungen über die Aufnahme von Darlehen des Vereins
- j) Beschlussfassungen über weitere Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- k) Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins und Verteilung des Vermögens
- l) weitere Aufgaben, soweit sie sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Absatz 6

Wahlen erfolgen offen oder geheim, letzteres nur dann, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder der VifaGe verlangt wird. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern die Versammlung nicht Abstimmung durch Stimmzettel beschließt, offen durch Handaufheben getroffen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Absatz 7

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Der Beschluss über die Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Vereinsmitglieder.

Absatz 8

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin vorliegen, wenn sie in dieser Versammlung Berücksichtigung finden sollen. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung, ob Anträge, die nach Ablauf des Termins eingereicht werden, auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Absatz 9

Über alle Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung, der satzungsgemäßen Bekanntgabe der Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Form der Abstimmung, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse, die gefassten Beschlüsse und Wahlergebnisse, die Feststellung, dass die gefassten Beschlüsse bzw. Wahlergebnisse verkündet worden sind, sowie Ort und Datum der Versammlung.

Absatz 10

Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen in virtueller Form stattfinden. Dies muss den Mitgliedern vorab bekannt gegeben werden.

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen; die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes. Wenn die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, besteht der Vorstand aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Kassierer/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Referenten/in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

Absatz 2

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils einzeln von der Gründungsversammlung zunächst einmalig für 4 Jahre, danach von der Mitgliederversammlung für höchstens 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt worden sind. Die Einzelmitglieder sind berechtigt, dazu Wahlvorschläge zu machen. Wählbar sind alle persönlich geschäftsfähigen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Neuwahl wird von einem Wahlleiter geleitet, der durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung dazu beauftragt wird. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

Absatz 3

Scheiden Vorstandsmitglieder oder deren Vertretung während der Amtszeit aus, ist Nachwahl zulässig.

Absatz 4

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dieser Satzung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) Federführung bei der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
- b) Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 2
- c) Mittelbeschaffung
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Absatz 5

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der/dem Vorsitzenden - im Verhinderungsfall durch ihren/seinen Stellvertreter/in - einberufen und geleitet. Die/der Vorsitzende kann Sachverständige zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einladen.

Absatz 6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen; in jedem Fall bedarf ein Beschluss des Vorstands der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung schreibt für besondere Entscheidungen andere Mehrheiten vor. Bei einmal wiederholter Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Absatz 7

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Absatz 8

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Absatz 9

Der Vorstand hat über jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht zu erstellen, der die wesentlichen Entwicklungen des Vereins einschließlich der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben enthält.

Absatz 10

Der ordentlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand über das vorangegangene Geschäftsjahr einen mündlichen Bericht. Auf Verlangen ist einem Mitglied während der Mitgliederversammlung Einblick in den schriftlichen Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr (Abs. 9) zu gewähren.

Absatz 11

Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer/in

Absatz 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in.

Absatz 2

Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Absatz 3

Der/dem Kassenprüfer/in ist vom Vorstand Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu gewähren. Der Vorstand hat ihr/ihm die für die Kassenprüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Absatz 4

Die Kassenprüfung findet in den ersten beiden Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Der/die Kassenprüfer/in, der/die die Kassenprüfung durchführt, erstellt hierüber einen schriftlichen Bericht, den er/sie innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zuleitet. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht über das Ergebnis der Kassenprüfung.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Der/Dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/in kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand oder Verdienstausfall eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden.

Absatz 2

Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Absatz 3

Über die gefassten Beschlüsse und die diesen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die von der/dem jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Absatz 4

Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden, Fördermittel sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Absatz 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Absatz 6

Der Schriftverkehr erfolgt in erster Linie über digitale Verbreitungswege.

Absatz 7

Soweit diese Satzung nicht abweichende oder besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Monate vorher unter Angabe des Zwecks einzuberufen.

Bei Auflösung der VifaGe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese zweite Fassung der Satzung wurde durch den Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16.03.2024 in Eschbach errichtet.